

## **Infoservice**

### **Naturschutzrecht – Artenschutz bei der Vorhabenzulassung**

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil zu der Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen hat das Bundesverwaltungsgericht (9. Juli 2008, Az.: 9 A 14.07) seine Rechtsprechung zu der Artenschutzprüfung bei der Vorhabenzulassung fortgeführt und vertieft.

Im Wesentlichen lassen sich folgende Aussagen festhalten:

- Der Zulassungsbehörde steht ein erheblicher naturschutzfachlicher Einschätzungsspielraum bei der Erfassung der geschützten Arten und der Bewertung der durch das Vorhaben drohenden Beeinträchtigungen dieser Arten zu.
- Es muss aus der behördlichen Zulassungsentscheidung (gegebenenfalls auch durch Bezugnahme auf die Fachgutachten des Vorhabensträgers) eindeutig hervorgehen, für welche Arten welche Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG erfüllt und gegebenenfalls Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erteilt werden. Die Methoden und Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung müssen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft naturschutzfachlich vertretbar sein.
- Der Bestand der geschützten Arten ist aufgrund einer Gesamtschau aus bereits vorhandenen Daten (z.B. behördliche Datenbanken, Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes) sowie Erkenntnissen eigener Begehungen vor Ort zu erfassen. Auf eigene Begehungen mit einer Artenerfassung vor Ort kann nur in – von dem Gericht nicht näher präzisierten - Ausnahmefällen verzichtet werden. Der erforderliche Untersuchungsaufwand richtet sich nach dem Einzelfall und dem „Maßstab praktischer Vernunft“. Unerlässlich sind Daten über Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten; ein lückenloses Arteninventar z.B. durch Revierkartierungen ist aber nicht immer zwingend erforderlich. Rückschlüsse auf das Artenvorkommen anhand der Lebenstraumstrukturen sind zulässig.

- Das Bundesverwaltungsgericht hält die aufgrund des novellierten BNatSchG erfolgte Beschränkung des Verbots von Störungen geschützter Arten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auf erhebliche Störungen (erheblich nur bei Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) für vereinbar mit dem EG-Recht. Die gesetzliche Freistellung von dem Verbot der Beschädigung//Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), wird im Grundsatz ebenfalls als EG-rechtskonform gebilligt, verschiedene Fragen in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich offen gelassen.

Diese Rechtsprechung bietet für die Vorhabenzulassung einerseits Vorteile, indem die artenschutzfachliche Prüfung auf ein „praktisch vernünftiges Maß“ beschränkt wird, erhebliche naturschutzfachliche Beurteilungsspielräume der Zulassungsbehörde anerkannt und die Artenschutzvorschriften in einigen wichtigen Punkten als EG-rechtskonform angesehen werden.

Andererseits wird klargestellt, dass in der Regel eigene Artenerfassungen vor Ort durchgeführt werden müssen. Deren Umfang kann sich zwar je nach der bereits vorhandenen Datelage mehr oder weniger beschränken, ein vollständiger Verzicht auf eigene Artenerfassungen dürfte hingegen praktisch kaum zulässig sein.

Schließlich wird deutlich, dass an die Darlegung der angewandten Erfassungs- und Bewertungsmethoden und an die systematische Abarbeitung der §§ 42 ff. BNatSchG hohe Anforderungen gestellt werden. Darauf ist bereits bei der Gestaltung der Antragsunterlagen zu achten.

Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Hamburg, den 27. Januar 2009

gez.

Dr. Lutz Krahnfeld